VERBAND
INTERNATIONALER
TAUCHSCHULEN

Satzung des Verbands Internationaler Tauchschulen e. V. VIT

Stand: 20.02.2010

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Verbandes 3
§ 2 Zweck des Verbandes 3
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 6 Beiträge 6
§ 7 Ordnungsgewalt des Verbandes 6
§ 8 Organe des Verbandes 6
§ 9 Das Präsidium 7
§ 10 Sachabteilungen / Fachausschüsse 8
§ 11 Mitgliederversammlung 8
§ 12 Haftpflicht und Versicherungen 10
§ 13 Satzungsänderungen 11
§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall 11

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Name des Verbandes lautet:
   VERBAND INTERNATIONALER TAUCHSCHULEN (abgekürzt VIT) e. V.
2. Der Sitz des Verbandes ist München.
3. Der Verband ist beim Amtsgericht München unter der Vereinsregister-Nummer VR9716 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, den gesamten Tauchsport zu fördern und das Verständnis für den Schutz der Natur im Meer zu wecken. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die Jugend.
2. Der Verband unterstützt Tauchschulen, Tauchbasen und Tauchlehrer durch Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsseminare in dem Bemühen, die Sicherheit in Tauchausbildung und Ausübung des Tauchsports zu erhöhen und das Umweltbewusstsein beim Tauchen allgemein wecken und zu verstärken.
3. Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
5. Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
   a) Durchführung von Seminaren und Lehrgängen für Ausbilder
   b) Einheitliche Ausbildung und Prüfung nach den Richtlinien international anerkannter Tauchsport-Organisationen
   c) Informationen der Tauchinteressierten durch Publikationen des Verbandes
   d) Kontaktpflege mit nationalen und internationalen Sportlehrern und deren Verbänden
   e) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber in- und ausländischen Regierungen, Behörden, Institutionen und der Industrie im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes
   f) Organisation eines Versicherungsschutzes für Tauchschulen und Basen, für Taucher und Tauchlehrer.

§ 3 Mitgliedschaft

I.

1. Der Verein besteht aus
   a) Ordentlichen Mitgliedern
   b) Außerordentlichen Mitgliedern
   c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann sein
   a) unabhängig von der Rechtsform jeder Träger einer Tauchschule und Tauchbasis, die der mindestens ein Tauchlehrer mit gültiger Abnahmeberechtigung tätig ist.
   b) jeder Tauchlehrer, der durch Prüfung oder Umschreibung (Cross-Over) den Status des aktiven VIT-Tauchlehrers besitzt.
   c) jeder brevetierte VIT-Assistenztauchlehrer (ATL).
   d) jeder eingetragene Verein (e. V.), in dem mindestens ein VIT-Tauchlehrer mit gültiger Abnahmeberechtigung tätig ist.
3. (I) Außerordentliche Mitgliedschaft kann beantragt werden von natürlichen und juristischen Personen, die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Interessen des Verbandes fördern.
   (II) Die außerordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
   (III) Sie verleiht kein Stimmrecht.
4. (I) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
   (II) Sie wird an natürliche Personen verliehen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Ziele des Verbandes erworben haben.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

(III) Ehrenmitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
(IV) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
(V) Ehrenmitgliedschaft verleiht kein Stimmrecht.

II.

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Verband und seinen Organen Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, es sei denn nach Absatz III, und keine Gewinnanteile. Die Mittel des Vereins und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

III.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Verbands mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.

   Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtspauschale).
2. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Verbands für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telephonkosten etc.
3. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
4. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten; zum Nachweis der in § 3 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und werden die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.
3. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Ruht auf Antrag eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft, kann es weder Mitgliedsrechte ausüben noch hat es die Pflichten eines Mitglieds. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, muss wenigstens für ein Kalenderjahr, beginnend am 01. Januar eines Jahres, gestellt werden und ist zulässig bei Vorliegen eines besonderen Grundes wie längerer Abwesenheit oder besonderen persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austritt aus dem Verein
   b) Tod
   c) Auflösung bei einer juristischen Person oder Gesellschaft
   d) Wegfall der Voraussetzungen gem. § 3
   e) Ausschluss aus dem Verband wegen Zahlungsverzugs
   f) Ausschluss aus dem Verband aus wichtigem Grund
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefs jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium gekündigt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

II.

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 5 für mindestens sechs Monate in Verzug ist.
2. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied zuvor zweimal erfolglos gemahnt worden ist, seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht worden ist. Die Mahnung ist an die letzte dem Verband bekannte Adresse zu richten.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

III.

1. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
   a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgan
   b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
   c) schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes
   d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes.
2. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Präsidium zu äußern. § 7 II gilt entsprechend.
3. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
4. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.

   Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

§ 6 Beiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten und eine Aufnahmegebühr.
2. Über die Höhe des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr und über deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorlegen, über die diese dann beschließt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Mitglieder, die den fälligen Beitrag noch nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung unter der letzten dem Verein bekannten Adresse gemahnt.
5. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Ordnungsgewalt des Verbandes

I.

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Verbandsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen sportliche Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Mitglieder sind zur Befolgung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

II.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
2. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verband und Mitglied, das mit dem Präsidium nicht abzuklären ist, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist auch das betreffende Mitglied.

III.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder von Verbandsorganen oder Beauftragten des Verbandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium Maßregelungen verhängt werden gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.

§ 8 Organe des Verbandes

I.

Die Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium
2. die Sachabteilungen und Fachausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

II.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig und Mitglieder des Verbandes.

III.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Stellung als Organmitglied.

IV.

Personalunion ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 9 Das Präsidium

I.

Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten und Schatzmeister, zugleich Vertreter des Präsidenten
3. dem Vizepräsidenten und Leiter der Sachabteilung „Ausbildung“

Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verband zu vertreten.

II.

Im Innenverhältnis zum Verband gilt, dass

- der Vizepräsident/Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten,
- der Vizepräsident/Ausbildung nur im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten/Schatzmeister

zur Vertretung berechtigt ist.

III.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. § 3 III gilt entsprechend.

IV.

Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, wenn und soweit keine Zuständigkeit von Sachausschüssen und Fachausschüssen begründet ist.

V.

Sind Sachabteilungen oder Fachausschüsse betroffen, entscheidet das Präsidium mit deren jeweiligen Leitern.

VI.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

VII.

Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt das Präsidium die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

VIII.

Wiederwahl ist zulässig.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

§ 10 Sachabteilungen / Fachausschüsse

I.

Bei Bedarf können Sachabteilungen gebildet werden, z. B. für die Bereiche

- Tauchsicherheit
- Tauchmedizin
- Tauchtechnik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendangelegenheiten
- Breitensport und Freizeitgestaltung
- Ausland
- Natur- und Umweltschutz.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

II.

Es können Fachausschüsse für zeitlich und thematisch beschränkte Einzelaufgaben gebildet werden, die sich aus der Satzung oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

III.

Die Bildung von Sachabteilungen und Fachausschüssen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

IV.

Die Sachabteilungsleiter und Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Präsidium ernannt. Die Mitglieder der Sachabteilungen und Fachausschüsse werden auf Vorschlag ihres Leiters bzw. Vorsitzenden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Mitglieder der Sachabteilungen und Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Leiter bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Sachabteilungen und Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung entsprechend den Standards des Lizenzgebers / des Verbandes wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.

V.

Das Präsidium kann Ordnungen erlassen, die die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Sachabteilungen und Fachausschüsse regeln.

§ 11 Mitgliederversammlung

I.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden.
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten. Die Ladung durch elektronische Medien und per Telefax ist zulässig.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verband bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung an die letzte dem Verband bekannte E-Mail-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

5. Der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vizepräsident bzw. der Vizepräsident leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Sind alle Präsidenten verhindert, bestimmt das Präsidium einen Versammlungsleiter.

II.

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
   a) Bericht und Kassenbericht des Präsidiums
   b) Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Präsidiums
   d) Wahlen (wenn erforderlich)
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
   f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge des Präsidiums, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
   g) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

III.

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, wobei
   - der Träger einer Tauchschule über 3 Stimmen,
   - ein Tauchlehrer (Tauchschulbesitzer / angeschlossener Tauchlehrer) über 1 Stimme,
   - ein freier Tauchlehrer über 2 Stimmen,
   - ein Assistenztauchlehrer (ATL) über eine halbe Stimme und
   - ein eingetragener Verein (e. V.; § 3 I Ziff. 2d) über 1 Stimme

   verfügt.
3. Die Übertragung des Stimmrechts auf ordentliche Mitglieder ist zulässig. Bei einem Träger einer Tauchschule ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten zulässig. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Bevollmächtigte darf nicht mehr als 10 Stimmen anderer Mitglieder vertreten.

   Die Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht dem Führer des Protokollbuchs vor Beginn der Abstimmung anzuzeigen und nachzuweisen.
4. Die Ausübung des Stimmrechts ist ausgesetzt, solange sich das eigentlich stimmberechtigte Mitglied dem Verband gegenüber in Verzug befindet.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.
6. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Wahl von Präsidium und Kassenprüfern erfolgt geheim, sofern ein Mitglied dies beantragt.
8. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei fortbestehender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

9. Über die Verhandlungen und Ergebnisse, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, sowie die Anzahl der übertragenen Stimmen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

IV.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
4. Beschluss über die Bildung von Sachabteilungen und Fachausschüssen
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Wahl von zwei Kassenprüfern alle 4 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören; einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Verbandskasse und die gesamte Buchführung einzusehen und zu überprüfen. Sie erstatten mindestens jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Genehmigung von Ordnungen
8. jede Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks
9. Beschlussfassung über die in der Tagesordnung mitgeteilten Anträge und die Dringlichkeitsanträge
10. Beschlussfassung über die Beschwerden bei Verbandsausschlüssen und bei Streitigkeiten zwischen Verband und Mitglied aus dem Mitgliedschaftsverhältnis
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
13. Auflösung des Verbandes

V.

Das Präsidium kann in dringenden Fällen von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

1. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagungsordnung verlangt.
2. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Grundsätze gelten entsprechend.

§ 12 Haftpflicht und Versicherungen

1. Für die aus dem Verbandsbetrieb, insbesondere aus dem Trainings-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verband, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Verbandes.
2. Der Verband hat die Mitglieder des Präsidiums und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Präsidiums und / oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Präsidiumsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Präsidiums, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Verbandsbetrieb zu versichern.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth

§ 13 Satzungsänderungen

I.

Bei geplanten Satzungsänderungen sind in der Einladung sowohl der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen als auch der Wortlaut der neu zu beschließenden Fassung mitzuteilen.

II.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von vier Fünfteln der möglichen Stimmberechtigten. § 14 III Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Für den Fall der Auflösung sind der Präsident und der stellvertretende Vizepräsident zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

   Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Kultusministerium des für den Verbandssitz zuständigen Landes mit der Maßgabe, es zur Förderung des Familien-, Breiten- und Jugendtauchsports zu verwenden.

Verband Internationaler Tauchschulen e. V. - VIT - Bergackerweg 16a - 93128 Regenstauf - info@vit.info - www.vit.info
Präsident: Georg Arends - Vizepräsidenten: Dr. Florian Dams, Josef Grimm - VR München Nr.: VR9716 - StNr.: 244/111/30351 - USt-IdNr.: DE129520775
IBAN: DE66 7016 9388 0000 0187 75 - BIC: GENODEF1HMA - Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth